



Herzlich Willkommen

zum 25. Infotag der SL innovativ GmbH

22.05.2012, Gießen



Der „Guide“ zur Maschinenrichtlinie 2006/42/EC ... das Ende aller Diskussionen ?

Gerhard Lierheimer

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Technische Dokumentation IHK

www.sl-i.de

WAS ERWARTET SIE?

- Zweck des Guide zur Maschinenrichtlinie (MRL)
- „Rechtliche“ Relevanz
- Erstellungsprozess und Erstellungsteam
- Aufbau und Struktur des Guide
- Inhalte und Beispiele
- Deutsche Übersetzung (noch ohne Anhänge)
- Wie geht es weiter ?

WAS ERHALTEN SIE NICHT ?

- eine Rechtsberatung
- eine Recherche für Ihren Anwendungsfall
- eine projektbezogene CE-Beratung
- ...

ZWECK DES GUIDE ZUR MASCHINENRICHTLINIE

- Formulierungen der MRL eher abstrakt und diskussionsfähig
- Abbildung der Sichtweise der Politik
- Erklärungsbedarf aus „Feldtest“ der MRL erkannt
- Verdeutlichung und Auslegung von strittigen Formulierungen
- Einbeziehung aller am Markt teilnehmenden Parteien
- Einbeziehung vieler europäischer Verbände
- Dadurch schnelle Umsetzung der Übersetzung (EN maßgebender Text)
- Laufende Änderung und Marktanpassung (keine politische Abstimmung notwendig)

RECHTLICHE RELEVANZ

- Keine Richtlinie – kein Gesetz – keine Norm !
 - Vergleichbar eher mit Kommentaren oder Auslegungen zu Gesetzen
 - Wichtige Entscheidungshilfe für die Marktaufsicht
 - Erklärung, was die MRL „eigentlich“ ausdrücken will – verändert diese aber nicht
 - Entscheidungshilfe für Unternehmen in der Beurteilung der MRL und damit zur Umsetzung der geforderten Punkte
 - Bildet die aktuelle Auffassung der Zielgruppe ab und wird damit so etwas wie eine Selbstverpflichtung
 - Verweist auf die DIN EN ISO 12100:2010 und auf die DIN EN IEC 62079 und zukünftig die DIN EN ISO 82079
 - Wird bei Verfahren sicher zur Urteilsfindung herangezogen
- www.sl-i.de

ERSTELLUNGSPROZESS UND TEAM

- Die Europäische Kommission hat Entwürfe erstellt
- Diskussion der Entwürfe in der Editorial Group bestehend aus:
 - Kommission
 - Mitgliedstaaten
 - Nichtregierungsorganisationen NGOs (Gewerkschaften, Verbände ...)
 - Industrie (Orgalime*, VDMA)

*) Organisme de Liaison des Industries Métalliques Européennes

- Über CIRCA ** in englisch zur Kommentierung veröffentlicht
- **) Communication and Information Resource Centre Administrator
- Vorab aktuelle Version des Guide an VDMA Mitglieder verteilt
- Veröffentlichung des Guide am 9.12.2009 (MRL 29.12.2009!)
- 2. Version im Juni 2010 veröffentlicht
- Deutsche Übersetzung des Guide liegt seit 08/2011 vor

AUFBAU, STRUKTUR DES GUIDE (1 v 2)

- Inhalt der Richtlinien Texte und Reihenfolge identisch zur MRL
- Erwägungsgründe und Artikel 1 bis 29 zuerst veröffentlicht – diese jetzt auch in deutscher Sprache verfügbar
- Richtlinien Texte werden wenn notwendig mit Erläuterungen und Auslegungen versehen
- Richtlinien Texte sind ROT kursiv dargestellt und rot eingerahmt
- Erläuterungen sind fortlaufend aufsteigend durch Paragraphen gekennzeichnet
- Erläuterungstexte selbst sind ohne direkte Zuordnung zum Text der MRL und somit den Texten nicht direkt zuordenbar
- Umfang des Guide 404 Seiten (EN Version)
- Enthält sonst keine weiteren Kommentare

AUFBAU, STRUKTUR DES GUIDE (2 v 2)

Artikel 2 Buchstabe a – erster Aufzählungspunkt

„Maschine“

- eine mit einem anderen Antriebssystem als der unmittelbar eingesetzten menschlichen oder tierischen Kraft ausgestattete oder dafür vorgesehene Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines bzw. eine beweglich ist und die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind,

...

§ 35 Die grundlegende Begriffsbestimmung

Der erste Aufzählungspunkt der Begriffsbestimmung von „Maschinen“ enthält folgende Bestandteile:

... eine ... Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen ...

Produkte mit Teilen oder Vorrichtungen, die nicht in einer Gesamtheit miteinander verbunden sind, gelten nicht als Maschinen.

Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Maschinen geliefert werden, bei denen bestimmte Teile aus Lagerungs- oder Transportgründen abgebaut wurden. In diesen Fällen müssen Montagefehler bei der Montage der Einzelteile durch eine entsprechende Konstruktion und Ausführung der Maschine verhindert werden. Dies ist besonders dann wichtig, wenn die Maschinen für die Verwendung durch ungeschulte Laien bestimmt sind. Außerdem muss der Hersteller eine geeignete Montageanleitung bereitstellen, wobei gegebenenfalls der allgemeine Wissensstand und die Verständnissfähigkeit zu berücksichtigen sind, die von Laien vermünftigerweise erwartet werden kann – siehe § 225: Anmerkungen zu Nummer 1.5.4, § 259: Anmerkungen zu Anhang I Nummer 1.7.4.1 Buchstabe d, und § 264: Anmerkungen zu Anhang I Nummer 1.7.4.2 Buchstabe i.

INHALTE UND BEISPIELE (1 v 10)

Begriff Maschine – Guide § 35

- Der Richtlinientext
 - *Bewegte Teile einer Maschine werden durch Antriebssystem bewegt*
 - *Maschinen, angetrieben durch menschliche oder tierische Kraft sind ausgenommen*
- Der Leitfaden
 - *Wirkt die unmittelbar eingesetzte menschliche Kraft auf eine Feder oder ein hydraulisches System ein (Federspeicher) und diese gespeicherte Energie treibt ein mechanisches System (Maschine) an, bildet das ein Antriebssystem im Sinne der Maschinenrichtlinie*
- Folgerung
 - *Maschinen, die durch eine Energiequelle angetrieben werden, sind kennzeichnungspflichtig im Rahmen der MRL*

INHALTE UND BEISPIELE (2 v 10)

Begriff „unvollständige Maschine“ – Guide § 35

- Der Richtlinien text
 - Der Begriff „unvollständige Maschine“ bezieht sich auf eine „Gesamtheit, die fast eine Maschine bildet“
- Der Leit faden
 - Die Maschinenrichtlinie findet keine Anwendung auf separate Maschinenkomponenten wie beispielsweise Dichtungen, Kugellager, Riemenscheiben, elastische Kupplungen, Magnetventile, Hydraulikzylinder, Anflanschgetriebe und desgleichen, die nicht für eine bestimmte Anwendung vorgesehen sind und die für den Einbau in Maschinen bestimmt sind. Die vollständige Maschine, in die solche Komponenten eingebaut werden, muss die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllen. Der Maschinenhersteller muss deshalb Komponenten mit geeigneten Spezifikationen und Eigenschaften wählen.
- Folgerung
 - Bauteile oder Baugruppen fallen nicht unter den Anwendungsbereich der MRL, sie sind weder Maschinen noch unvollständige Maschinen
 - Die Anforderungen der MRL können natürlich beachtet werden

INHALTE UND BEISPIELE (3 v 10)

Abgrenzung zu anderen Richtlinien

- Der Richtlinienentwurf – Artikel 3, spezielle Richtlinien
 - Werden die in Anhang I genannten, von einer Maschine ausgehenden Gefährdungen ganz oder teilweise von anderen Gemeinschaftsrichtlinien genauer erfasst, so gilt diese Richtlinie für diese Maschine und diese Gefährdungen nicht bzw. ab dem Beginn der Anwendung dieser anderen Richtlinien nicht mehr.
- Der Leitfaden
 - § 90 des Guide - Richtlinie regelt die Produktanforderungen abschließend.
Anwendung dieser Richtlinien statt der MRL
 - Spielzeugrichtlinie
 - Persönliche Schutzausrüstung
 - Medizinprodukte (einzelne Sicherheitsanforderungen aus der MRL!)
 - § 91 des Guide - Richtlinie regelt eine oder mehrere Gefährdungen statt der MRL.
Anwendung dieser Richtlinien bei einzelnen Gefährdungen statt der MRL
 - ATEX Richtlinie
 - Einfache Druckbehälter
 - Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen

INHALTE UND BEISPIELE (4 v 10)

Abgrenzung zu anderen Richtlinien

- Der Leitfaden

- § 92 des Guide - Richtlinie regelt Gefährdungen, die zusätzlich zur MRL zu beachten sind.

Anwendung dieser Richtlinien bei einzelnen Gefährdungen ergänzend zur MRL

- Bauprodukterichtlinie
- EMV-Richtlinie
- Ökodesign-Richtlinie

- Folgerung

- Prüfung, von welchen Richtlinien Produkte erfasst werden

Richtlinie 2009/48/EG

über die Sicherheit von
Spielzeug ²⁷

§ 90

Die Spielzeugrichtlinie ist eine umfassende Sicherheits- und Gesundheitsschutz Richtlinie, die sich genauer als die Maschinenrichtlinie mit den Gefährdungen von Maschinen befasst, die zur Verwendung als Spielzeuge bestimmt sind.

Gemäß Artikel 3 ist die Maschinenrichtlinie deshalb nicht auf Maschinen anwendbar, die in den Anwendungsbereich der Spielzeugrichtlinie fallen.

INHALTE UND BEISPIELE (5 v 10)

Richtlinie 2009/142/EG

über Gasverbrauchseinrichtungen ³⁹
(Gasgeräte richtlinie)

§ 91

Die Gasgeräte richtlinie gilt für Einrichtungen, in denen gasförmige Brennstoffe zum Kochen, zum Heizen, zur Warmwasserbereitung, zu Kühl-, Beleuchtungs- oder Waschwzwecken verbrannt werden, einschließlich Gas-Gebläse brennern und Armaturen für derartige Geräte.

Gemäß Artikel 3 gilt die Gasgeräte richtlinie hinsichtlich der hierdurch abgedeckten Gefährdungen auch für Gasgeräte innerhalb ihres Anwendungsbereichs, die in Maschinen eingebaut werden.

Richtlinie 89/106/EG

über Bauprodukte ⁴¹
(Bauprodukte richtlinie)

§ 92

Die Bauprodukte richtlinie gilt zusätzlich zur Maschinen richtlinie für Maschinen, die dauerhaft in Bauwerken eingebaut werden sollen, beispielsweise für kraftbetriebene Tore, Türen, Fenster, Rolläden und Jalousien, Lüftungs- und Klimaanlage n.

INHALTE UND BEISPIELE (6 v 10)

Begriff „Montageanleitung für unvollständige Maschinen“ – Guide § 131

- Der Richtlinientext

- Der Hersteller einer unvollständigen Maschine oder sein Bevollmächtigter stellt vor dem Inverkehrbringen sicher, dass:

- a) die speziellen technischen Unterlagen gemäß Anhang VII Teil B erstellt werden;

- b) die Montageanleitung gemäß Anhang VI erstellt wird;

- c) eine Einbauerklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt B ausgestellt wurde.

- Der Leitfaden

- Für jede unvollständige Maschine muss die Einbauerklärung und eine Kopie (eher Exemplar*) der Montageanleitung mitgeliefert werden. In jenen Fällen, in denen ein Hersteller unvollständiger Maschinen eine Charge identischer Produkte an einen konkreten Hersteller vollständiger Maschinen liefert, ist es für den Hersteller der unvollständigen Maschinen nicht notwendig die Einbauerklärung und die Montageanleitung zu jeder einzelnen Maschine mitzuliefern. Vorausgesetzt, er stellt sicher, dass der Hersteller der vollständigen Maschine diese Dokumente mit der ersten Lieferung von Produkten erhält, die Teil dieser Charge sind, und klarstellt, dass die Einbauerklärung und die Montageanleitung für alle einzelnen unvollständigen Maschinen gelten, die zu der Charge gehören. *) Anmerkung SL-i

- Folgerung

- Jeder unvollständigen Maschine ist eine Montageanleitung und eine Einbauerklärung beizulegen (Ausnahme: Chargen an einen Kunden)

www.sl-i.de



INHALTE UND BEISPIELE (7 v 10)

Begriff „feststehende trennende Schutzeinrichtung“ – Guide § 169/218

- Der Richtlinien text

- Eine trennende Schutzeinrichtung ist ein Maschinenteil, das Schutz mittels einer physischen Barriere bildet.

- Diese Schutzeinrichtungen müssen mit Befestigungsmitteln versehen werden, die beim Abnehmen der Schutzeinrichtung an der Maschine oder der Schutzeinrichtung verbleiben.*

- Der Leitfaden

- The term 'guard' is used for parts of the machinery specifically designed to fulfil a protective function. Other parts of the machinery that fulfil a primarily operational function, such as, for example, the frame of the machinery, may also fulfil a protective function but are not referred to as guards.

- Nur Schutzeinrichtungen, die vom Verwender regelmäßig abgebaut werden müssen, sind von der Anforderung betroffen.

- Folgerung

- Hinweis in der Betriebsanleitung, welche Schutzeinrichtungen betroffen sind

- Bezug zur Risikobeurteilung

INHALTE UND BEISPIELE (8 v 10)

Begriff „Kennzeichnung von Maschinen - Typenschild“ – Guide § 250

- Der Richtlinientext
 - Auf jeder Maschine müssen mindestens folgende Angaben erkennbar, deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein:
 - Firmenname
 - Bezeichnung der Maschine
 - CE Kennzeichnung
 - Baureihen- oder Typenbezeichnung
 - gegebenenfalls Seriennummer
 - Baujahr
- Der Leitfaden
 - The language requirements set out in section 1.7.1 (*Information and warnings on the machinery*) do not apply to the particulars referred to the in first paragraph of section 1.7.3 (*Marking of machinery*). However, these particulars should be written in one of the official EU languages.
- Folgerung
 - Abfassen des Typenschildes in einer Amtssprache der Gemeinschaft

INHALTE UND BEISPIELE (9 v 10)

Begriff „Betriebsanleitung“ – Guide § 255

- Der Richtlinientext
 - *Jeder Maschine muss eine Betriebsanleitung in der oder den Amtssprachen der Gemeinschaft des Mitgliedstaats beiliegen, in dem die Maschine in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen wird.*
- Der Leitfaden
 - Section 1.7.4 does not specify the form of the instructions. It is generally agreed that all health and safety related instructions must be supplied in paper form, since it cannot be assumed that the user has access to the means of reading instructions supplied in electronic form or made available on an Internet site. However, it is often useful for the instructions to be made available in electronic form and on the Internet as well as in paper form, since this enables the user to download the electronic file if he so wishes and to recover the instructions if the paper copy has been lost. This practice also facilitates the updating of the instructions when this is necessary.
- Folgerung
 - Elektronische Form ausgeschlossen für Sicherheitsinformationen
 - Produkthaftung und Vertragsrecht schreiben auch Papier vor
 - DIN EN ISO 82079 verweist auch auf Papierdokumentation

INHALTE UND BEISPIELE (10 v 10)

Begriff „Verkaufsliteratur“ – Guide § 275

- Der Richtlinientext
 - Verkaufsprospekte, in denen die Maschine beschrieben wird, dürfen in Bezug auf die Sicherheits- und Gesundheitsschutzaspekte nicht der Betriebsanleitung widersprechen.
- Der Leitfaden
 - While the instructions provided with the machinery are primarily intended to ensure safe use of the machinery, sales literature has a principally commercial function. However section 1.7.4.3 requires that the instructions and commercial documents relating to the machinery be consistent. This is particularly important with respect to the intended use of the machinery referred to in section 1.7.4.2 (g), since users are likely to choose machinery for their purposes on the basis of sales literature.
- Folgerung
 - Betriebsanleitung und Verkaufsliteratur - auch „Prospekte“ – müssen identische Inhalte haben
 - Erstellung beider Dokumentenarten aufeinander abgestimmt

ZUSAMMENFASSUNG

Fazit:

- Guide erfasst alle Teile der MRL
 - Direkte Gegenüberstellung von Richtlinien texten und Auslegungen
 - Verdeutlicht die Ansicht der Kommission
 - Setzt Verweise auf gleichlautende oder bezogene Stellen der MRL
 - Kann als Nachschlagewerk bei Unklarheiten dienen
 - Muss genau gelesen werden
 - 1. Teil in deutscher Sprache verfügbar (ohne Anhänge)
 - Bietet durch Index gute Suchmöglichkeit/Navigation
 - Kein „Allheilmittel“
- www.sl-i.de

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck Absatz 1 Buchstaben a bis f aufgelisteten Erzeugnisse

...

§ 33 Die Verwendung des Begriffs „Maschine“

Die erste in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a definierte Produktkategorie sind die in Artikel 2 Buchstabe a und Artikel 2 Buchstabe a wird im Sinne verwendet. Den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 ist jedoch ein Satz vorangestellt, um einem weiter gefassten Sinne zu verstehen.

Guard (definition)	<i>Annex I – Section 1.1.1 (f)</i>	\$169
- guards and protective devices	<i>Annex I – Section 1.4.1</i>	\$216
- guards	<i>Annex I – Section 1.4.2</i>	\$217
- fixed guards	<i>Annex I – Section 1.4.2.1</i>	\$218
- interlocking movable guards	<i>Annex I – Section 1.4.2.2</i>	\$219
- guard locking	<i>Annex I – Section 1.4.2.2</i>	\$219

QUELLEN

Weiterführende Informationen

- **Guide to application of the Machinery Directive 2006/42/EC**
2nd Edition
June 2010
- **Leitfaden für die Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG**
2. Auflage
Juni 2010
- **Die neue Maschinen-Richtlinie - Änderungen infolge der Neufassung:
Gegenüberstellung und Kommentare**
Herausgegeben von Ulrich Bamberg und Stefano Boy
- **Dokumentation in Maschinenbau, Vortrag RA Jens-Uwe Heuer**
- **VDMA Erfahrungsaustausch "Neuer Leitfaden zur MRL 2006/42/EG", Thomas Kraus**
- <http://ce-engineering.de>
- <http://www.bmas.de>
- <http://www.tekom.de>
- <http://www.VDMA.org>
- <http://www.baua.de>
- <http://www.orgalime.org> **ORGALIME: Speaking for European engineering**
- <http://circa.europa.eu> **Communication & Information Resource Centre**



www.sl-i.de



WIE SIE UNS ERREICHEN

SL innovativ GmbH
Innovativ-Ring 1
D-91550 Dinkelsbühl

Telefon: 09851 / 58 258 0
Telefax: 09851 / 58 258 99

SL innovativ GmbH
Rupolzer Straße 27
D-88138 Lindau-Hergensweiler

Telefon: 08388 / 92 048 26
Telefax: 08388 / 92 048 27

Unser Referent:

Gerhard Lierheimer

Innovativ-Ring 1
D-91550 Dinkelsbühl

Telefon: 09851 / 58 258 20
Telefax: 09851 / 58 258 99
E-Mail: g.lierheimer@sl-i.de

SL innovativ GmbH
Bahnhofstraße 89
D-35440 Linden

Telefon: 06403 / 77 53 660
Telefax: 06403 / 77 53 666



www.sl-i.de



VORANKÜNDIGUNG

- **tekom Jahrestagung mit Messe 2012, Wiesbaden**

- 23. – 25. Oktober 2012 in Wiesbaden
- SL innovativ GmbH, Stand 312, Halle 3
- Fachvortrag

„Der GUIDE zur Maschinenrichtlinie 2006/42/EC –
... das Ende aller Diskussionen ? “

- **Nächster Info-Tag der SL-innovativ GmbH**

November 2012 in Dinkelsbühl

- „Die Maschinenrichtlinie für Brasilien“
- „Das neue Produktsicherheitsgesetz ProdSG“ (seit 01.12.2011)
Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt

Wir freuen uns auf SIE!

www.sl-i.de





Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

www.sl-i.de